

## BDEW extra 10/2014

### Energie

#### Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Grundversorgungsverträgen - Antrag des Generalanwalts im EuGH-Verfahren liegt vor

Im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg zur Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in deutschen Grundversorgungsverträgen kommt der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen zu dem Ergebnis, dass die deutschen Rechtsvorschriften der Grundversorgungsverordnungen Gas und Strom (GasGVV bzw. StromGVV) über Preisänderungen für Tarifkunden nicht europarechtskonform sind. Sie verstießen gegen das Transparenzerfordernis der Strom- und Gasbinnenmarkt-Richtlinien. Er beantragt jedoch, dass diese Rechtsauffassung erst an dem Tag der Entscheidung durch den EuGH Wirksamkeit entfaltet. Dies ist positiv, denn damit entfiele eine Rückwirkung auf Preisänderungen in der Vergangenheit. Mit einer Entscheidung des EuGH ist im Herbst 2014 zu rechnen. Der BDEW setzt sich beim Bundeswirtschaftsministerium dafür ein, dass künftige Regelungen in den Grundversorgungsverordnungen rechtssicher ausgestaltet werden.

Der Generalanwalt hat am 8. Mai 2014 seine **Schlussanträge** in den verbundenen Rechtssachen zur Änderung der Strom- und Gaspreise für Tarifkunden in Deutschland vorgelegt (Vorabentscheidungsverfahren C-359/11 und C-400/11).

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte den EuGH um Vorabentscheidung über die Frage ersucht, ob die Preisanpassungsregelungen der AVBGasV und AVBEltV bzw. der GasGVV und StromGVV mit dem Transparenzgebot der Strom- bzw. Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien (2003/54/EG bzw. 2003/55/EG) in Einklang stehen. Hintergrund sind zwei Rechtsstreitigkeiten vor dem BGH zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen, die Preiserhöhungen zwischen 2005 und 2008 betreffen.

In dem Antrag hat der Generalanwalt ausdrücklich anerkannt, dass Versorger, die unter den Beschränkungen einer GVV tätig sind, ein berechtigtes Interesse haben, eine Kostensteigerung während der Vertragslaufzeit an die Kunden weiterzugeben, ohne die Verträge beenden zu müssen.

Allerdings genügen nach Auffassung des Generalanwalts die deutschen Rechtsvorschriften der GVV über Preisänderungen für Tarifkunden nicht dem Transparenzerfordernis der EU-Elektrizitätsrichtlinie und der EU-Erdgasrichtlinie. Es bestehe die Notwendigkeit, den Kunden den Anlass, Voraussetzungen und Umfang von Preisänderungen jedenfalls dann zur Verfügung zu stellen, wenn sie über die Preisänderungen unterrichtet werden.

Erfreulicherweise schlägt der Generalanwalt dem EuGH vor, dass diese Anforderungen an die Preisänderungsklauseln der GVV erst mit dem Tag der Urteilsverkündung Wirkung entfalten. Damit wäre

voraussichtlich zumindest verhindert, dass Kunden Rückforderungsansprüche für die Vergangenheit geltend machen können. Der BGH hatte dies bekanntlich bei den unwirksamen Preisanpassungsklauseln in Sonderkundenverträgen so entschieden. Als Grund wird zum einen die Gefahr schwerwiegender finanzieller Folgen für die betreffenden Strom- und Gasversorgungsunternehmen angeführt; zum anderen wird berücksichtigt, dass die Preise von den Versorgern gutgläubig aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften geändert wurden, die zwingend von den Energieversorgungsunternehmen in den Grundversorgungsverträgen vereinbart werden müssen und als gültig betrachtet werden durften.

Der EuGH ist an diese Vorschläge nicht gebunden. In der Praxis folgt er jedoch in der Mehrzahl der Fälle den Anträgen des Generalanwalts, der nicht Vertreter einer der beiden Parteien ist, sondern seinen Vorschlag unabhängig und neutral entwickeln soll. Mit einem EuGH-Urteil ist erfahrungsgemäß innerhalb der darauffolgenden sechs Monate, also zwischen Oktober und November 2014, zu rechnen.

Der BDEW hat bereits im Vorfeld mit dem Bundeswirtschaftsministerium Kontakt aufgenommen, um den gesetzlichen Anpassungsbedarf für den Fall einer negativen EuGH-Entscheidung zu besprechen und wird sich nun weiter intensiv in die Debatte einbringen. Es ist dringend angezeigt, dass hier Rechtssicherheit sowohl im Interesse der Energieversorgungsunternehmen als auch der Verbraucher geschaffen wird. Nach derzeitigem Zeitplan soll noch im Mai 2014 ein ressortabgestimmter Referentenentwurf den Verbänden vorgelegt werden.

## Weitere Informationen

aus dem Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

Rechtsanwalt Carsten Wesche  
Telefon 0 30 / 300 199-1522  
E-Mail [carsten.wesche@bdew.de](mailto:carsten.wesche@bdew.de)

Rechtsanwältin Annett Heublein  
Telefon 0 30 / 300 199-1521  
E-Mail [annett.heublein@bdew.de](mailto:annett.heublein@bdew.de)

---

## Impressum

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstr. 32  
10117 Berlin

Zum vollständigen Impressum:  
[http://www.bdew.de/internet.nsf/id/  
DE\\_Impressum](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Impressum)

Herausgeber  
Geschäftsbereich Kommunikation ([bdewdirekt@bdew.de](mailto:bdewdirekt@bdew.de))